

Körperschaft öffentlichen Rechts Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

> Kohlmarkt 11/6 1010 Wien Tel. ++ 43 - (0) 5 05 11 - 0 Fax ++ 43 - (0) 5 05 11 - 1167 office@zahnaerztekammer.at www.zahnaerztekammer.at

Der Kammeramtsdirektor

Wien, 16. Februar 2022 KAD HR Dr. Kr/Kö.-

Sehr geehrter Herr Dr. Gregoritsch,

Dachverband der österreichischen

Sozialversicherungsträger z. H. Herrn Dr. Gregoritsch

in der Anlage retournieren wir ein Exemplar der von der Österreichischen Zahnärztekammer unterfertigten gesamtvertraglichen Vereinbarung zum Jobsharing.

Mit freundlichen Grüßen

EINSCHREIBEN

Kundmanngasse 21

1030 Wien

R Dr. Jörg Krainhöfner Kammeramtsdirektor

<u>Beilage</u>





Einschreiben
Österreichische Zahnärztekammer
Kohlmarkt 11/6
1010 Wien

Dr. Johannes Gregoritsch T + 43 (0) 1 / 711 32-3302 johannes.gregoritsch@sozialversicherung.at ZI. VMDI/VPA-61.4:61,5/22 Gj

Wien, 10. Februar 2022

Betreff: Erforderliche gesamtvertragliche Vereinbarungen des Dachverbandes mit der Österreichischen Zahnärztekammer zum Jobsharing

Sehr geehrter Herr Präsident OMR DDr. Gruber, sehr geehrter Herr KAD HR Dr. Krainhöfner!

Zu nachstehenden Regelungen betreffend das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Zahnärztekammer.

I. Honorarobergrenze im Jobsharing zur Sicherstellung der Versorgung (§ 11 Abs 1 lit e iVm § 12 Abs 5 2. Absatz Gesamtvertragliche Vereinbarung zum Jobsharing)

Nach § 11 Abs 1 lit e der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich endet das Jobsharing, wenn eine wesentliche Überschreitung der Honorarobergrenze gemäß § 12 eintritt.

Zur Vermeidung einer Unterversorgung von Patientinnen und Patienten und um zu verhindern, dass ein Jobsharingnehmer aus dem Grund, dass er durch den Wegfall eines umliegenden Vertragspartners ein erhöhtes Patientenaufkommen hat und dadurch die vertraglich vorgesehene Honorarobergrenze überschreitet, haben der ehemalige Hauptverband der Sozialversicherungsträger und die Österreichische Zahnärztekammer mittels Brief und Gegenbrief vom 21.11.2019 nachstehende Vereinbarung - befristet bis 31.12.2020 - getroffen:

"Im Falle einer drohenden zahnärztlichen Unterversorgung durch den Wegfall eines oder mehrerer Einzelverträge kann für Jobsharingnehmer, die ihre Vertragsordination im Umgebungsgebiet der wegfallenden Ordinationen(en) haben, im Einvernehmen zwischen der zuständigen Landeszahnärztekammer und der ÖGK, die diesbezüglich auch das Einvernehmen mit den Sonderversicherungsträgern herstellt, zeitlich befristet von einem Ende des Jobsharings nach § 11 Abs 1 lit e der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich abgesehen werden. Die zeitliche Befristung erstreckt sich bis zum Ablauf des Quartals in dem die offene Stelle nachbesetzt wurde. Wird die Stelle nicht zu einem Quartalsbeginn nachbesetzt, erstreckt sich die Befristung bis zum Ende des darauffolgenden Quartals. Offene Stellen sind durch die zuständige Landeszahnärztekammer im Einvernehmen mit den Krankenversicherungsträgern umgehend auszuschreiben, um den Versorgungsstand laut Stellenplan ehestmöglich herzustellen."

Die Gültigkeit dieser Bestimmung wird (nach Erstreckung der Geltungsdauer bis 31.12.2021 mittels Brief und Gegenbrief vom 12.07.2021) auf unbestimmte Zeit verlängert und ist Verhandlungsgegenstand bei einer Anpassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich.

II. Anpassung des § 12 Abs 5 letzter Absatz der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing (Unterschreitung des Durchschnitts der Jahreshonorarsummen)

In § 12 Abs. 5 der gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich wird die zulässige Überschreitung des Basiswertes normiert. Im letzten Absatz ist dazu folgende Übergangsbestimmung vorgesehen:

"Bis zum 31. Dezember 2018 gilt folgende Regelung: Liegt der Basiswert unter dem Durchschnitt der Jahreshonorarsummen der Vertragszahnärzte des jeweiligen KVT der letzten drei Jahre vor Beginn des Jobsharings, ist die Hälfte des Unterschreitungsprozentsatzes dem zulässigen Überschreitungsprozentsatz hinzuzurechnen."

Zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Zahnärztekammer wird gemeinsam festgehalten, dass diese Bestimmung auf unbestimmte Zeit Anwendung findet und bei einer Anpassung der Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich Verhandlungsgegenstand ist.

Wir ersuchen um Zustimmung zu den oben dargestellten Vorgehensweisen, indem Sie seitens der ÖZÄK zwei Ausfertigungen dieses Schreibens rechtsverbindlich unterfertigen und eine Ausfertigung an den Dachverband der Sozialversicherungsträger, z.H. Herrn Dr. Johannes Gregoritsch, Kundmanngasse 21, 1030 Wien, zurücksenden.

Dachverband der Sozialversicherungsträger Osterreichische Zahnarztekammer